



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10222**
Datum: 02.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Hortbetreuung von SchülerInnen der weiterführenden Schulen in Halle

Entsprechend § 3 Absatz 1 Nr.1 b des Kinderförderungsgesetzes in Sachsen-Anhalt hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt vom Schuleintritt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung.

Wir fragen:

1. Wie viele SchülerInnen der 5. und 6. Klassen der weiterführenden Schulen in der Stadt Halle besuchen aktuell eine Horteinrichtung in Halle?
2. Welche Horteinrichtungen betreuen diese SchülerInnen? Welche Horteinrichtungen in Halle unterbreiten spezielle Angebote für SchülerInnen der weiterführenden Schulen in Halle? Welche Horteinrichtungen haben Kooperationsvereinbarungen mit weiterführenden Schulen?
3. Welche Gründe sind der Stadtverwaltung hinsichtlich einer Nichtinanspruchnahme von Hortbetreuungsangeboten durch SchülerInnen der 5. und 6. Klassen bekannt?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.: Wie viele SchülerInnen der 5. und 6. Klassen der weiterführenden Schulen in der Stadt Halle besuchen aktuell eine Horteinrichtung in Halle?

und 2. (erste Frage): Welche Horteinrichtungen betreuen diese SchülerInnen?

Nach dem erfolgreichen Abschluss der vierten Klasse erfolgt in Halle (Saale) der Wechsel der Grundschüler auf eine weiterführende Schule. Die Hortbetreuung kann bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang weiterhin genutzt werden, wobei eine Zuordnung von Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen zu einem Hort nicht im Sinne des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 3 b KiFöG LSA ist. Die Leistungsberechtigten (Eltern) haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Nur anhand der privaten freien Schulen mit einem angegliederten Hort kann eine Ermittlung der Anzahl an SchülerInnen der 5. und 6. Klassen, die den Hort besuchen, gewährleistet werden. (Stand 09/2011)

Gemeinschaftsschule Halle e. V. – Hort der integrierten Gesamtschule

5. Klasse - 131 Kinder

6. Klasse - 48 Kinder

Freie Waldorfschule Halle e. V. – Hort der Waldorfschule

5. Klasse - 8 Kinder

Franckesche Stiftungen – Hort August-Hermann-Francke

5. Klasse - 4 Kinder

6. Klasse - 1 Kind

Grundschule Montessori – Hort Montessori =

5. Klasse - 22 Kinder

Integrativer Hort Lebens(t)raum e. V.

5. Klasse - 6 Kinder

6. Klasse - 5 Kinder

Zu 2. (zweite Frage): Welche Horteinrichtungen in Halle unterbreiten spezielle Angebote für SchülerInnen der weiterführenden Schulen in Halle?

Die o. g. Horteinrichtungen der freien Schulen bieten im Rahmen Ihrer (Schul-)Konzeptionen ein entsprechendes Hortangebot an.

Zu 2. (dritte Frage): Welche Horteinrichtungen haben Kooperationsvereinbarungen mit weiterführenden Schulen?

Diese Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden, ohne die Träger zu befragen. Allerdings besteht die Annahme, dass aufgrund dessen, dass außerhalb der o.g.

Schulen kaum Schüler der 5. und 6. Klassen in Grundschulhorten betreut werden, auch keine Kooperationsvereinbarungen bestehen.

Zu 3. Welche Gründe sind der Stadtverwaltung hinsichtlich einer Nichtinanspruchnahme von Hortbetreuungsangeboten durch SchülerInnen der 5. und 6. Klassen bekannt?

Die Eltern haben zwar einen Rechtsanspruch, sind aber nicht aufgefordert, Gründe zu benennen, wenn sie diesen nicht wahrnehmen. Insofern kann die Verwaltung hier keine Antwort geben.

Tobias Kogge
Beigeordneter